

Die 1. Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (L3) im Fach Informatik

Gesetzliche Grundlage der Prüfung ist das Hessische Lehrerbildungsgesetz (HLbG), dessen Umsetzung durch die Umsetzungsverordnung (HLbG-UVO) geregelt wird. Dies wird ergänzt durch die Studien- und Prüfungsordnung für die Lehrämter (SPoL) und den fachspezifischen Anhang dazu.

Da es sich um eine Staatsprüfung handelt und nicht um eine universitäre, ist das Amt für Lehrerbildung (AfL) für die Durchführung der Prüfung zuständig, wichtige Informationen erhält man dort unter: www.afl.hessen.de.

Einige wichtige Informationen sind hier (auszugsweise) zusammengestellt:

Zulassung zu den Klausuren und mündlichen Prüfungen (geregelt im HLbG)

(1) Das Amt für Lehrerbildung entscheidet über die Zulassung zu den Klausuren und mündlichen Prüfungen.

(2) Für die Zulassung sind nachzuweisen:

1. ein ordnungsgemäßes Studium für das angestrebte Lehramt,
2. das Bestehen einer Zwischenprüfung nach den §§ 10 bis 14,
3. das Bestehen der Wahlfachprüfung bei Bewerberinnen und Bewerbern für das Lehramt an Förderschulen,
4. der Abschluss der Pflichtmodule mit jeweils mindestens fünf Punkten und des Betriebspraktikums,
5. die Ableistung der schulpraktischen Studien und
6. die Bewertung der wissenschaftlichen Hausarbeit mit mindestens fünf Punkten.

Wissenschaftliche Hausarbeit (§ 21, HLbG)

(1) Die wissenschaftliche Hausarbeit dient der Feststellung, ob die Bewerberin oder der Bewerber fähig ist, ein Thema aus einer Fachwissenschaft, einer Fachdidaktik, einer Fachrichtung oder den Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften unter Anwendung wissenschaftlicher Verfahren zu bearbeiten. ...

(2) Den Wünschen der Bewerberinnen und Bewerber für das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit soll nach Möglichkeit Rechnung getragen werden.

Bestandteile der Prüfung

§ 27 (HLbG) Lehramtsbezogene Regelungen für die Prüfung

(1) Für alle Lehrämter sind in zwei Themenschwerpunkten der Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften Prüfungen abzulegen, davon eine als Klausur, die andere als mündliche Prüfung.

(3) Für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen ist in den beiden Unterrichtsfächern je eine Prüfung abzulegen, davon eine als Klausur, die andere als mündliche Prüfung.

(5) Für das Lehramt an Förderschulen sind in den beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen und dem Fach je eine mündliche Prüfung abzulegen. Darüber hinaus ist eine Diagnostische Hausarbeit anzufertigen.

Inhalte Klausur

Das Direktorium des Instituts für Informatik (18.4.2011) beschloss hierzu:

Der fachliche und der fachdidaktische Teil der Klausur werden gleich gewichtet. In beiden Teilen (Fach und Didaktik) müssen zum Bestehen mindestens ausreichende Leis-

tionen erbracht werden. Inhalte der Klausur sind Themen aus IG-1 (Veranstaltung PRG-1) sowie Pflichtveranstaltungen aus der Didaktik (EDI, TU).

Die Klausur ist vierstündig. Üblich ist, dass Aufgaben für 120% der erreichbaren Leistung (Wahl- und Ausgleichsmöglichkeit) gestellt werden, die Aufgaben sind gedacht für ca. drei Stunden Bearbeitungszeit.

Inhalte mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfern durchgeführt und erstreckt sich in der Regel über die Teilbereiche Didaktik (EDI + Wahlthema) und wahlweise IG-1 (PRG-1) oder IG-2 (PRG-2 oder MOD oder HWR). Für die mündliche Prüfung ist die Dauer 60 Minuten festgelegt.

Gesamtnote (§29 HLbG)

(1) Die Erste Staatsprüfung ist bestanden, wenn jeder der Prüfungsteile nach § 19 Satz 1 mit mindestens fünf Punkten bewertet wurde. *(Also: Klausuren, mündliche Prüfungen sowie die WHA müssen jeweils mit mindestens 5 Punkten bewertet sein.)*

(2) Die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung für alle Lehrämter setzt sich zusammen aus:

1. den Punkten der Modulprüfungen mit 60 vom Hundert, *(jedes eingebrachte Modul zählt 5%)*

2. den Punkten der wissenschaftlichen Hausarbeit mit 10 vom Hundert,

3. den Punkten der Prüfungen gemäß § 27 mit 30 vom Hundert. *(Klausur und mündliche Prüfung in den beiden Fächern zählen je 10%, die beiden Teilprüfungen in den Grundwissenschaften zählen je 5%, zusammen also ebenfalls 10%)*

(3) Aus den Modulprüfungen sind zwölf Leistungsnachweise einzubringen. *(pro Fach und den Grundwissenschaften jeweils 4, für das **Fach Informatik** gilt die Regelung: eingebracht werden müssen 2 fachliche Module, 1 didaktisches Modul, 1 Modul nach Wahl fachlich oder fachdidaktisch)*

(4) Die Punkte der wissenschaftlichen Hausarbeit zählen zweifach. *(also 10%)*

(5) Die Punkte der beiden Themenschwerpunkte in Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften zählen einfach. *(jeweils 5%)*

(6) Darüber hinaus zählt

2. für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen jede Leistung nach § 27 Abs. 3 *(Klausur bzw. mündliche Prüfung in den Fächern)* zweifach,

4. für das Lehramt an Förderschulen jede Leistung nach § 27 Abs. 5 *(mündliche Prüfungen im Fach und den beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen, Diagnostische Hausarbeit)* einfach,

Auf der Webseite des AfL Frankfurt finden sich unter dem Punkt Informationen zur Ersten Staatsprüfung Lehramt an Gymnasien (HLbG-UVO) zwei zusammenfassende Darstellungen zum Ablauf der Prüfung und zur Ermittlung der Gesamtnote.

<http://www.afl.hessen.de>

<http://www.uni-frankfurt.de/studium/studienangebot/lehramt/dlspol/SPoL.pdf>

Auf den Seiten des hessischen Kultusministeriums findet man das Lehrerbildungsgesetz (HLbG) und die zugehörige Umsetzungsverordnung (HLbG-UVO)